



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2017

Mittwoch, 22. Februar 2017

Nr. 7

---

## Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenbehördlichen Anordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest)

S. 62



Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

## Öffentliche Bekanntmachung

**Auskunft erteilt:**

Frau Dr. Freitag

**Durchwahl:** 04331 202-314

**Fax-Nr.:** 04331 202-568

**Zimmer:** 119

**E-Mail-Adresse:**

[veterinaeramt@kreis-rd.de](mailto:veterinaeramt@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
FD 2.4

Rendsburg  
21.02.2017

### Tierseuchenrechtliche Anordnung zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest); Einrichtung eines Beobachtungsgebietes

Nachdem am 17.02.2017 in der Gemeinde Wacken im Kreis Steinburg, der Erreger der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei einem Wildvogel (Bussard) nachgewiesen wurde, ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 und § 56 Abs. 2 der Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) sowie § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141) in den zur Zeit geltenden Fassungen macht der Kreis Rendsburg-Eckernförde Folgendes bekannt:

Um den Fundort des verendeten Wildvogels wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, welches im Kreis Rendsburg-Eckernförde die **Gemeinden Bendorf, Bornholt, Gokels und Thaden** umfasst.

Ab sofort gelten im Beobachtungsgebiet folgende Schutzmaßnahmen:

1. Gehaltene Vögel dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
2. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes frei gelassen werden.
3. Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde gejagt werden.
4. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

O:\OutlookTemp\Geflügelpest Verfügung Beobachtungsgebiet  
Wacken 21.02.2017.docx

Konten der Kreiskasse:  
**Förde Sparkasse**  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
**Sparkasse Mittelholstein**  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB  
**Postbank Hamburg**  
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Die nähere Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, eingesehen werden.

Die **sofortige Vollziehung** dieser Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Ausbruchsherdens dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz von Haltungen empfänglicher Tiere rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, erhoben werden.

Aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Diese Verfügung wird wirksam am 23.02.2017.

Im Auftrage

Dr. Freitag  
Amtstierärztin